

## Jugendordnung der Ortsgruppe Bergisch Gladbach e.V.

### räambel

Diese Jugendordnung ist gemäß § 4 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Ortsgruppe Bergisch Gladbach e.V., bestimmend für Inhalt und Form der Jugendarbeit.

Die in der Jugendordnung aufgeführten Bezeichnungen von Mitgliedern der Organe gelten in gleichem Umfang für weibliche und männliche Mitglieder.

### ALLGEMEINES

#### 1 Mitgliedschaft

- 1) Zur Jugend der DLRG in der Ortsgruppe Bergisch Gladbach gehören die Mitglieder der Ortsgruppe Bergisch Gladbach, die noch nicht 26 Jahre alt sind, außerdem die von einem Organ der Jugend der Ortsgruppe Bergisch Gladbach, unabhängig vom Alter, gewählten oder beauftragten Mitglieder.
- 2) Das Recht zu wählen und abzustimmen besitzen die Mitglieder im Alter von 12 Jahren bis einschließlich 25 Jahren, die von ihnen gewählten Vertreter sowie die vom Vorstand entsandten Vertreter im Jugendausschuß.  
Die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses haben in dieser Funktion für die Wahl des neuen Jugendausschusses kein Wahlrecht.  
Das Recht gewählt zu werden, besitzen - ohne Altersbeschränkung nach oben - Mitglieder ab 16 Jahre.
- 3) Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Jugendbereich der Ortsgruppe wahrnehmen.
- 4) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; Stimmübertragung ist unzulässig.

#### 2 Verhältnis der Jugend zum Gesamtverband

Die Jugend ist Bestandteil der Ortsgruppe. Sie führt ihre Maßnahmen eigenverantwortlich durch.

Auf der Grundlage der gemeinsamen Aufgaben und nach dem Prinzip der Kameradschaftlichkeit arbeiten Jugend und Gesamtverband unter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten partnerschaftlich zusammen.

#### 3 Aufgaben

- 1) Die Organe der DLRG-Jugend verstehen ihre Arbeit als Bildungsauftrag.  
Zu ihren Aufgaben gehören unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates besonders:  
Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge und zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugend in der modernen Gesellschaft.  
Diese Grundsätze bestimmen alle Formen und Inhalte der Jugendarbeit, insbesondere:
  - Impulse für die Arbeit der DLRG und ihre Gesellungsformen
  - politische Bildung
  - musisch-kulturelle Bildung
  - Kindergruppenarbeit
  - Freizeiten, internationale Begegnungen
  - Rettungssport
  - Breitensport
  - Umweltschutz
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen

- 2) Die Jugendorgane entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Verantwortung.

## ORTSGRUPPENJUGEND

### 4 Organe

Organe der Ortsgruppenjugend sind:

- Ortsgruppenjugendtag
- Ortsgruppenjugendausschuß

### 5 Ortsgruppenjugendtag

- 1) Der Ortsgruppenjugendtag ist das oberste Organ der Ortsgruppenjugend.
- 2) Zu den Aufgaben des Ortsgruppenjugendtages gehören:
  - a) Entgegennahme von Berichten der Mitglieder des Ortsgruppenjugendausschusses
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Ortsgruppenjugendausschusses
  - d) Wahl
    - der Mitglieder des Ortsgruppenjugendausschusses
    - der Stellvertreter des Ortsgruppenvorsitzenden der Jugend
    - von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern
    - der Delegierten zum Bezirksjugendtag
  - e) Genehmigung des Wirtschaftsplanes
  - f) Festlegung der Zielsetzung für die künftige Arbeit
  - g) Änderung der Ortsgruppenjugendordnung
  - h) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- 3) Den Vorsitz beim Ortsgruppenjugendtag führt der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend oder einer seiner Stellvertreter.  
Auf Beschluß des Ortsgruppenjugendtages kann den Vorsitz ein Tagungspräsidium führen.
- 4) Dem Ortsgruppenjugendtag gehören an:
  - der Ortsgruppenjugendausschuß
  - die jugendlichen Mitglieder der Ortsgruppe
- 5) Der Ortsgruppenjugendtag findet mindestens einmal jährlich statt. Zu ihm muß der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einladen.  
Anträge müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Ortsgruppenvorsitzenden der Jugend eingegangen sein.  
Auf Beschluß des Ortsgruppenjugendausschusses oder auf Verlangen von mindestens fünf von Hundert der jugendlichen Mitglieder muß innerhalb von vier Wochen ein außerordentlicher Ortsgruppenjugendtag einberufen werden.  
Sollen Neuwahlen auf einem außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag stattfinden, obwohl noch ein gewählter Ortsgruppenjugendausschuß im Amt ist, muß dies von mindestens zehn von Hundert der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder verlangt werden.  
Hierzu muß der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einladen.  
Anträge müssen zum festgesetzten Tagungsbeginn eingereicht sein.

### 6 Ortsgruppenjugendausschuß

- 1) Der Ortsgruppenjugendausschuß führt die laufenden Geschäfte nach von ihm selbst erstellten Richtlinien.

- 2) Dem Ortsgruppenjugendausschuß gehören an:
  - der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend
  - der Schatzmeister der Jugend
  - bis zu neun weitere Jugendausschußmitglieder, hiervon bis zu drei Stellvertretern des Ortsgruppenvorsitzenden der Jugend
  - zwei Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes
  - Beauftragte ohne Stimmrecht, die durch Beschluß des Ortsgruppenjugendausschusses berufen werden

Der Schatzmeister der Jugend darf nicht zugleich Ortsgruppenvorsitzender der Jugend sein.

- 3) Die Amtszeit dauert grundsätzlich zwei Jahre und endet mit der Feststellung des Gesamtergebnisses der Neuwahl.

## ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

### 7 Ordnungsbestimmungen

- 1) Der Ortsgruppenjugendtag ist DLRG-öffentlich.
- 2) Zur Beschlußfähigkeit des Ortsgruppenjugendausschusses ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.  
Besteht keine Beschlußfähigkeit, kann innerhalb eines Monats eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist; zu ihr muß mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.  
Der Ortsgruppenjugendtag ist stets beschlußfähig.
- 3) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, es wird geheime Wahl beschlossen.  
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.  
Beschlüsse werden, soweit nicht ein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Wahl beschlossen wird.  
Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 4) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.  
Eine Änderung der Ortsgruppenjugendordnung kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
- 5) Im übrigen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.

### 8 Verhältnis zur Bezirksjugend

- 1) Zum Ortsgruppenjugendtag ist der Bezirksvorsitzende der Jugend fristgerecht einzuladen.
- 2) Die Niederschrift über die Sitzung des Ortsgruppenjugendtages ist dem Bezirksvorsitzenden der Jugend innerhalb von zwei Monaten zuzuleiten.
- 3) Ein Nichteinhalten der Fristen in Absatz 1 oder 2 führt zum Stimmverlust beim jeweils folgenden Bezirksjugendtag oder Bezirksjugendrat.

### 9 Kassenführung

Die Führung der Jugendkasse unterliegt den Richtlinien für die Kassen-, Buch- und Wirtschaftsführung der Landesverbände, Bezirke und Ortsgruppen der DLRG und den Richtlinien für das Kassenwesen der DLRG - Jugend Nordrhein.

## 10 Änderung der Ortsgruppenjugendordnung

- 1) Änderungen der Ortsgruppenjugendordnung können nur vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden.  
Zu einem Änderungsbeschluß ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.  
Die beantragte Änderung der Ortsgruppenjugendordnung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung in der Einladung zum Ortsgruppenjugendtag bekanntgegeben werden. Änderungen der Ortsgruppenjugendordnung dürfen erst auf einem Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden, der frühestens drei Monate nach Eingang des Antrags stattfindet.
- 2) Beschlüsse und Änderungen von Ortsgruppenjugendordnungen bedürfen zunächst der Zustimmung des Bezirksjugendausschusses und anschließend des Landesjugendausschusses.
- 3) Der Ortsgruppenjugendausschuß ist ermächtigt, Änderungen der Ortsgruppenjugendordnung, die vom Landesjugendausschuß und vom Bezirksjugendausschuß für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen.  
Diese Änderungen sind in der nächsten Zusammenkunft des Ortsgruppenjugendtages bekannt zu geben.

## 11 Inkrafttreten

Diese Ortsgruppenjugendordnung wurde vom Ortsgruppenjugendtag am ~~20.03.1991~~ 20.03.1992 beschlossen, am 23. August 1991 vom Bezirksjugendausschuß und am 21. September 1991 vom Landesjugendausschuß genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.